



Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und  
Jugend

Mail: [post@i1.bmwfj.gv.at](mailto:post@i1.bmwfj.gv.at)  
ergeht in Kopie an  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0)5 90 900 | F +43 (0)5 90 900233  
E [margit.hirrmann@wko.at](mailto:margit.hirrmann@wko.at)  
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
BMWFJ-40.590/0050-1/1/2013	Rp 1743/13/EH/MH	3275	19.2.2013

### Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz-BMWFJ; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

#### Zu Artikel 3 (Berufsausbildungsgesetz)

##### *Zu Z 3 (§ 8 Abs. 13)*

Gemäß Z 3 des vorliegenden Entwurfs soll der in § 8 Abs. 13 BAG dzt. vorgesehene Rechtsmittelausschluss aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben entfallen. Ziel des bisherigen Rechtsmittelausschlusses ist es, möglichst rasch Klarheit über die Eintragungsfähigkeit eines konkreten Lehrvertrages zu erreichen. Es ist zu befürchten, dass infolge der (künftig erforderlichen) Zulassung eines Rechtsmittels die Verfahren zur Erhöhung oder Herabsetzung der Lehrlingshöchstzahl sehr lange dauern und dadurch erst nach geraumer Zeit über die Verweigerung oder Eintragung eines Lehrvertrages entschieden werden kann. Um auch künftig eine möglichst rasche Entscheidung über die Eintragungsfähigkeit eines Lehrvertrages zu gewährleisten, wird angeregt, eine Verkürzung der 6-monatigen Entscheidungsfrist des Verwaltungsgerichtes in § 8 BAG vorzusehen. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere zu bedenken, dass der Lehrvertrag ein gesetzlich auf die Dauer der Lehrzeit befristeter Ausbildungs- und Arbeitsvertrag ist, der nach Ablauf der Probezeit nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen einseitig lösbar ist. Eine verkürzte Entscheidungsfrist sollte daher jedenfalls auf die dreimonatige Probezeit gem. § 15 Abs. 1 BAG Rücksicht nehmen. In diesem Sinne wird eine Verkürzung der Entscheidungsfrist auf einen Monat angeregt, um unter Berücksichtigung des gesamten Fristenlaufes eine allenfalls erforderliche Auflösung des Lehrverhältnisses innerhalb der Probezeit möglich zu machen.

##### *Zu Z 6 (§ 19 Abs. 8)*

In § 19 Abs 8 BAG soll in Übereinstimmung mit den Vorgaben von Art. 120b Abs. 2 B-VG, wonach bei Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich eine Weisungsbindung gegenüber

dem zuständigen obersten Verwaltungsorgan vorzusehen ist, folgende Weisungsbindung der Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft normiert werden:

**„Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden sind die Landeshauptleute und über diesen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft sind gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG an Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gebunden.“**

Da im Anwendungsbereich des § 19 BAG insbesondere (auch) die Lehrlingsstellen im übertragenen Wirkungsbereich agieren, sollten - gerade auch im Hinblick auf den geltenden § 19d Abs. 1 BAG - in der Bestimmung des § 19 Abs. 8 BAG nicht nur die Landeskammern genannt werden, sondern auch die Lehrlingsstellen explizit miteinbezogen werden.

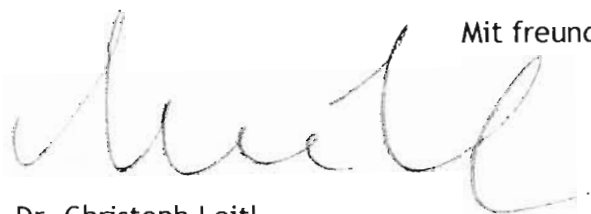
§ 19 Abs. 8 BAG könnte dann lauten wie folgt:

**„Sachlich in Betracht kommende Oberbehörden sind die Landeshauptleute und über diesen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend. Die Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft und die Lehrlingsstellen sind bei Besorgung der diesen obliegenden Aufgaben gemäß Art. 120b Abs. 2 B-VG an die Weisungen des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend gebunden.“**

**Zu Artikel 4 und 5 (Maß- und Eichgesetz, Vermessungsgesetz):**

Die Wirtschaftskammer Österreich regt an, zu prüfen, ob die Amtsbeschwerde- bzw. Amtsrevisionsbefugnisse in § 63 Abs. 2 Maß- und Eichgesetz und in § 51 Abs. 4 Vermessungsgesetz weiterhin notwendig sind oder im Sinn der Verwaltungsentlastung darauf verzichtet werden kann.

Eine Kopie der Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.



Dr. Christoph Leitl  
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin